# Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)

## Änderung vom 27. November 2009

*Der Schweizerische Bundesrat*
*verordnet:*

I

Die Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003[1] wird wie folgt geändert:

*Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 und 2*

1 Ordonnanzwaffen werden abgegeben:

c. als unpersönliche Leihwaffen:
   3. Sturmgewehre 90, an Schiessvereine für ausländische Vereinsmitglieder mit Niederlassungsbewilligung;

2 Personen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 2 und 3, die nicht oder nicht mehr in der Armee eingeteilt sind, erhalten die persönliche Leihwaffe nach Vorlage eines gültigen Waffenerwerbsscheins gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997[2].

*Art. 6* Überlassung von Leihwaffen zu Eigentum

1 Wer seit mindestens sechs Jahren ein Sturmgewehr 57 als persönliche Leihwaffe besitzt, kann dieses zu Eigentum erhalten.

2 Die Bestimmungen der Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und d, 2 Buchstabe a und 3 sowie Artikel 14 und 15 der Verordnung vom 5. Dezember 2003[3] über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen gelten sinngemäss.

*Art. 53a* Massnahmen gegen Besitzer einer Leihwaffe

1 Bestehen Anzeichen oder Hinweise, dass ein Besitzer einer Leihwaffe sich selbst oder Dritte mit der Leihwaffe gefährden könnte, oder bestehen andere Anzeichen für oder Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der Leihwaffe, so ordnet der Kreiskommandant die vorsorgliche Abnahme der Leihwaffe an. Er kann das kantonale Polizeikorps beauftragen, die persönliche Waffe zu seinen Handen einzuziehen.

1 SR **512.31**
2 SR **514.54**
3 SR **514.10**

2 Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie behandelnde oder begutachtende Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, denen in Absatz 1 genannte Anzeichen oder Hinweise bekannt werden, melden diese umgehend dem Führungsstab der Armee oder dem Militärärztlichen Dienst. Schützen und Schützinnen können entsprechende Kenntnisse dem Vorstand ihres Schützenvereins melden. Dieser leitet in begründeten Fällen umgehend die erforderlichen Massnahmen ein.

3 Der Führungsstab der Armee kann, wenn er Kenntnis von Anzeichen oder Hinweisen gemäss Absatz 1 erhält, den Kreiskommandanten schriftlich begründet mit der vorsorglichen Abnahme der Leihwaffe beauftragen.

4 Unter Angabe der Gründe können auch Dritte, die Zugang zur Leihwaffe haben, diese bei Anzeichen oder Hinweisen gemäss Absatz 1 bei einem Logistik-Center oder einer Retablierungsstelle der LBA oder der Polizei zur vorsorglichen Hinterlegung abliefern.

5 Der Führungsstab der Armee entscheidet, ob die Leihwaffe definitiv zurückgenommen oder dem vorherigen Besitzer wieder ausgehändigt wird.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

27. November 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova